

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Seitz, Corinna Miazga, Stephan Brandner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/5809 –

Steigerung der Anzahl von Einbürgerungen als staatspolitisches Ziel

Vorbemerkung der Fragesteller

In Fortführung der Entscheidung des Parlamentarischen Rates, der das deutsche Volk als Staatsnation verstand (vgl.: Murswiek, Dietrich: Staatsvolk, Demokratie und Einwanderung im Nationalstaat des Grundgesetzes, erschienen in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Band 66, 2018) und des aus dem Grundgesetz abgeleiteten Währungsgebotes zur Forterhaltung der kulturellen Identität Deutschlands (BVerfGE 36, 1, 16 – Grundlagenvertrag, 1973), bildet die Institution der Staatsangehörigkeit (Artikel 116 Absatz 1, 16 Absatz 1 des Grundgesetzes) eine wesentliche Voraussetzung der Demokratie. Dieser identitätswahrende Auftrag ist ebenso Verfassungsvoraussetzung wie der Umstand, dass in Deutschland als Sprache deutsch gesprochen wird. Deutsch ist nicht nur Amtssprache in Deutschland, die Beherrschung der Sprache ist auch Voraussetzung für eine Integration in die deutsche Gesellschaft (www.bpb.de/apuz/30449/integration-und-sprache). Wenn also der Nachweis der Straffreiheit, die Fähigkeit, seinen eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten und die Anerkennung des Grundgesetzes die Voraussetzungen für eine Einbürgerung darstellen, sind nach Ansicht der Fragesteller zwei Faktoren als Bewertungsmaßstab an die Regierungsarbeit anzulegen: Erstens die Sorgfalt der Prüfung von Deutschkenntnissen der Einzubürgernden und zweitens die Verhinderung einer hohen Anzahl von Ausnahmen in der Einbürgerungspraxis. Bei beiden Formen der Einbürgerung, der Ermessens- und der Anspruchseinbürgerung, sind also strenge Maßstäbe bei den Sprachstandards anzulegen.

1. Wie bewertet die Bundesregierung den Bericht der Bezirksverordneten Anne Zielisch, nach dem bei Einbürgerungen im Berliner Bezirk Neukölln Einzubürgernde nicht in der Lage sind, das Gelübde auf die Verfassung (22 Wörter) fehlerfrei vorzulesen, obwohl das Sprachniveau B 1 vorgeschrieben ist, um eingebürgert zu werden (Quelle: <http://annezielisch.blogspot.com/2018/05/einburgerungals-wettbewerb.html>, abgerufen am 12. September 2018)?

Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes (Artikel 83, 84 GG) führen die Länder das Staatsangehörigkeitsrecht als eigene Angelegenheit aus und regeln das Verwaltungsverfahren selbst. Zum Verwaltungsverfahren der Länder nimmt die Bundesregierung nicht Stellung.

2. Wie viele Anspruchseinbürgerungen wurden in den Jahren 2015, 2016 und 2017 nach Kenntnis der Bundesregierung durch die zuständigen Behörden in Deutschland, getrennt nach Bundesländern, durchgeführt?
3. Welchen Migrationshintergrund, welches Geschlecht und welches Lebensalter hatten die in Frage 2 genannten Eingebürgerten nach Kenntnis der Bundesregierung zum Zeitpunkt der Einbürgerung?
Wie viele dieser Eingebürgerten bezogen zum Zeitpunkt der Antragstellung und vor der Antragstellung Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II?
4. Wie viele Ermessenseinbürgerungen wurden in den Jahren 2015, 2016 und 2017 nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Behörden in Deutschland, getrennt nach Bundesländern, durchgeführt?
5. Welchen Migrationshintergrund, welches Geschlecht und welches Lebensalter hatten diese in Frage 4 genannten Eingebürgerten nach Kenntnis der Bundesregierung zum Zeitpunkt der Einbürgerung?
Wie viele dieser Eingebürgerten bezogen zum Zeitpunkt der Antragstellung und vor der Antragstellung Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II?

Die Fragen 2 bis 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Insgesamt wurden

im Jahr 2015	107 317,
im Jahr 2016	110 383 und
im Jahr 2017	112 211 Ausländer eingebürgert.

Nach § 36 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) führt das Statistische Bundesamt jährliche Erhebungen über die Einbürgerungen, jeweils für das vorausgegangene Kalenderjahr, als Bundesstatistik durch. Diese Einbürgerungsstatistik kann für die jeweiligen Berichtsjahre der Internetseite des Statistischen Bundesamtes entnommen werden.

Die Einbürgerungszahlen sind dort auch nach den in den Fragen genannten Merkmalen aufgeschlüsselt (2017: www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Einbuengerungen.html).

Ob Einbürgerungsbewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung oder davor Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bezogen haben, wird in der Einbürgerungsstatistik nicht erfasst.

6. Wie viele Ermessenseinbürgerungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung als Härtefall in den Jahren 2015, 2016 und 2017 bewilligt, und welche der Voraussetzungen wurden dabei jeweils nicht von dem Eingebürgerten erfüllt?

Härtefallentscheidungen werden statistisch nicht erfasst.

7. Wie viele Beibehaltungsentscheidungen, mit denen Migranten eine andere Staatsangehörigkeit annehmen wollen, aber auch auf die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verzichten wollen, wurden in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung, getrennt nach Bundesländern, in den Jahren 2015, 2016 und 2017 gefällt?
8. Welchen Migrationshintergrund und welches Lebensalter hatten diese Antragsteller nach Kenntnis der Bundesregierung zum Zeitpunkt der Antragstellung?

Wie viele Antragsteller bezogen zum Zeitpunkt der Antragstellung und vor der Antragstellung Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Einem Deutschen, der eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben möchte, kann auf Antrag genehmigt werden, die deutsche Staatsangehörigkeit neben der ausländischen Staatsangehörigkeit beizubehalten. Die Zahl der in den Jahren 2015 bis 2017 erteilten Beibehaltungsgenehmigungen kann – aufgeschlüsselt nach Ländern – der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Ein möglicher Migrationshintergrund, das Lebensalter oder der Bezug von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II werden nicht erhoben.

Stand: 19. November 2018

„erteilte Beibehaltungsgenehmigungen“

	2015	2016	2017
	BBG	BBG	BBG
Baden-Württemberg	18	26	15
Bayern	33	22	15
Berlin	22	13	7
Brandenburg	1	1	
Bremen	12		3
Hamburg	3		17
Hessen	35	45	24
Mecklenburg-Vorpommern	2		
Niedersachsen	9	24	15
Nordrhein-Westfalen	41	31	47
Rheinland-Pfalz	9	12	9
Saarland			
Sachsen		2	1
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein	5	5	2
Thüringen	4		
BVA	5612	5674	5349
Gesamt:	5806	5855	5504

9. Wie viele Gebührenreduzierungen oder Gebührenerlasse bei der Einbürgerung wurden nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils bei den Anspruchseinbürgerungen und Ermessenseinbürgerungen in den Jahren 2015, 2016 und 2017 durch die Behörden in Deutschland, getrennt nach Bundesländern, vorgenommen?

Im Bundesverwaltungsamt gab es in Einbürgerungsfällen, für die grundsätzlich Gebühren zu erheben sind, bisher keine Gebührenermäßigung. Auch wurde im Ermessenwege auf keine Einbürgerungsgebühr verzichtet. Auf die Antwort zu Frage 1 (Zuständigkeit der Länder) wird verwiesen.

10. Wie viele Rücknahmen von Einbürgerungen aufgrund fehlender ausreichender Sprachkenntnisse nach § 35 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) sind in den Jahren 2015, 2016 und 2017 durch die Behörden in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung, getrennt nach Bundesländern, vorgenommen worden?
11. Wie viele Rücknahmen von Einbürgerungen aufgrund gefälschter Sprachzertifikate nach § 35 StAG unter Beobachtung der fünfjährigen Rücknahmefrist sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015, 2016 und 2017 durch die Behörden in Deutschland, getrennt nach Bundesländern, vorgenommen worden?

Die Fragen 10 und 11 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern in den Jahren 2015, 2016 und 2017 zu „Rücknahmen früherer positiver Entscheidungen“ zum Sachverhalt „Einbürgerung negative Entscheidung“ aus dem Register Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsentscheidungen (EStA) ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle.

Die Erfassung und Unterscheidung nach jeweiligen Ablehnungsgründen der Rücknahmen oder Widerrufe erfolgt im Register EStA nicht.

Stand: 19. November 2018

	„Einbürgerungen negative Entscheidung“					
	2015		2016		2017	
	Entscheidungsform: Rücknahme der Einbürgerung		Entscheidungsform: Rücknahme der Einbürgerung		Entscheidungsform: Rücknahme der Einbürgerung	
Baden-Württemberg	6	6	7	7	5	5
Bayern	16	16	5	5	8	8
Berlin	0	0	1	1	1	1
Brandenburg	0	0	0	0	0	0
Bremen	0	0	2	2	0	0
Hamburg	0	0	0	0	0	0
Hessen	0	0	0	0	0	0
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0	0	0	0
Niedersachsen	1	1	1	1	3	3
Nordrhein-Westfalen	8	8	5	5	7	7
Rheinland-Pfalz	1	1	1	1	0	0
Saarland	0	0	0	0	0	0
Sachsen	0	0	0	0	0	0
Sachsen-Anhalt	0	0	0	0	0	0
Schleswig-Holstein	1	1	0	0	0	0
Thüringen	0	0	0	0	0	0
BVA	1	1	0	0	0	0
Gesamt:		34		22		24

* Rücknahme der Einbürgerung = gem. § 35 StAG

12. Bei wie vielen Einbürgerungsverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Ermittlungsverfahren gegen Dritte nach § 42 StAG in den Jahren 2015, 2016 und 2017 in Deutschland, getrennt nach Bundesländern, eingeleitet?

In wie vielen Fällen kam es hierbei zu einer Verurteilung?

Angaben zu eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes gegen § 42 StAG liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Anzahl der rechtskräftigen Aburteilungen und Verurteilungen wegen eines Verstoßes gegen § 42 StAG lassen sich der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Statistik zur Strafverfolgung (Fachserie 10 Reihe 3) entnehmen, die aktuell erst für das Berichtsjahr 2016 vorliegt. Die einzelnen Begehungsvarianten des § 42 StAG sind nicht gesondert erfasst. Die entsprechenden Daten sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Abgeurteilte und Verurteilte wegen Straftaten nach § 42 StAG

	2015		2016	
	Abgeurteilte	Davon Verurteilte	Abgeurteilte	Davon Verurteilte
Baden-Württemberg	28	23	31	29
Bayern	72	49	75	63
Berlin	23	18	41	30
Brandenburg	0	0	0	0
Bremen	0	0	0	0
Hamburg	1	1	2	2
Hessen	35	30	47	35
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0	0
Niedersachsen	11	6	14	11
Nordrhein-Westfalen	83	49	78	46
Rheinland-Pfalz	8	6	5	2
Saarland	1	0	0	0
Sachsen	1	0	0	0
Sachsen-Anhalt	0	0	0	0
Schleswig-Holstein	0	0	1	0
Thüringen	1	0	0	0
Deutschland insgesamt	264	182	294	218

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung.

Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (u. a. Einstellung, Freispruch) getroffen wurden. Bei der Aburteilung von Angeklagten, die in Tateinheit (§ 52 des Strafgesetzbuches – StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) mehrere Strafvorschriften verletzt haben, ist nur der Straftatbestand statis-

tisch erfasst, der nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Insbesondere bei verhängten Gesamtstrafen für in Tatmehrheit begangene Straftaten kann das nachgewiesene Strafmaß höher liegen, als dies die Strafbestimmungen für die statistisch erfasste schwerste Straftat vorsehen. Werden mehrere Straftaten der gleichen Person in mehreren Verfahren abgeurteilt, so wird der Angeklagte für jedes Strafverfahren gesondert gezählt.

Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet wurde. Verurteilt werden kann nur eine Person, die im Zeitpunkt der Tat strafmündig, d. h. 14 Jahre oder älter, war.

